

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Er erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Verlagspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Verleger: Verlagsanstalt Nr. 21206 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2488. — Stadtkontenkonto Dresden Nr. 140.



Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 35 Pf., die 60 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 70 Pf., unter Einbezug 1 RM. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellenangebote. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Verkaufsstelle von Holzspalten auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: J. B. Oberregierungsrat Hans Stöck in Dresden.

Nr. 169

Dresden, Sonnabend, 21. Juli

1928

Die nächste Kabinettsitzung.

Berlin, 21. Juli.
Wie der „Germania“ zufolge verlautet, wird am Montag nächster Woche noch eine Kabinettsitzung stattfinden, bei der voraussichtlich erneut über die Finanzlage der Reichsbahn beraten wird.

Zur Reise des Reichsaußenministers Dr. Stresemann nach Karlsbad.

Berlin, 20. Juli.
Zu den Blättermeldungen, daß der Reichsaußenminister Dr. Stresemann in Karlsbad mit dem Herren Benesch und Titularen zusammenkommen werde, wird erklärt, daß die Reise des Reichsaußenministers Dr. Stresemann ausschließlich zu seiner Erholung erfolgt. Irigene Besprechungen seien nicht geplant. Immerhin wäre ein Zusammenreffen mit dem tschechoslowakischen Minister in Karlsbad möglich.

Flottenbesuch Hindenburgs in Kiel.

Berlin, 21. Juli.
Reichspräsident v. Hindenburg trifft laut „Germania“ am 8. August vormittags zu einem Besuch der Flotte in Kiel ein. Der Reichspräsident wird an Bord des Eisenhüfens „Schleswig-Holstein“ Schiffsbahnen betreten und am Abend desselben Tages die Rückreise nach Berlin mit der Bahn antreten.

Um das sächsische Landtagswahlrecht.

Dresden, 21. Juli.
Die „Dresdner Volkszeitung“ teilt mit, daß der Landtagsabgeordnete Landgerichtsdirektor Reu mit der Führung der Klage beauftragt ist, die die Sozialdemokratische Partei Sachsens beim Staatsgerichtshof gegen die angefochtenen Bestimmungen des sächsischen Landtagswahlgesetzes erheben wird. Das Blatt schreibt dann weiter u. a.:

„Die Bestimmung des Wahlgesetzes, die jetzt Gegenstand der Klage bildet, ist fernerzeit mit sozialdemokratischer Zustimmung beschlossen worden. Das hat aber die Landesinstanzen der Sozialdemokratischen Partei nicht beachtet, sondern die Einreichung der Klage zu beschließen. Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat sich nun einmal in seinen Urteilen über die Wahlgesetze in andern Ländern auf den Standpunkt gestellt, daß die in Frage stehenden Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes ungültig sind, und es geht nicht an, daß aus dieser Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofs, ganz gleich, ob sie falsch oder richtig ist, nur zwei Folgerungen gezogen werden, wo die bürgerlichen Parteien davon Nutzen haben können, nicht aber dort, wo vielleicht Vorteile für die Sozialdemokratie daraus erwachsen können. Freilich wäre es falsch, sich jetzt übertriebene Hoffnungen hinzulegen und zu glauben, daß die Klage der Sozialdemokratischen Partei recht bald zu einer Auflösung des Landtags führen würde. Wir haben die Wichtigkeit schon oft genug beachtet, und aus unseren Darlegungen ist immer wieder hervorgegangen, daß die Frage, ob die Verfassungswidrigkeit der beschriebenen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes auch die Auflösung des Landtags zur Folge haben muß, noch nicht entschieden ist.

Die Klage, die jetzt eingereicht werden soll, geht überhaupt nicht auf Auflösung des Landtags, sondern fordert vom Staatsgerichtshof nur, daß er die fraglichen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Erst wenn die Entscheidung des Staatsgerichtshofs über diese Klage gefallen ist, wird versucht werden können, eine weitere Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die Landtagswahlen von 1926 ungültig waren. Wir wollen uns jeder Prophezeiung darüber enthalten, wie die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ausfallen wird. Ob der Staatsgerichtshof überhaupt ein Urteil über den der Klage zugrunde liegenden sächsischen Streitpunkt ab, so kann der Staatsgerichtshof natürlich nicht anders entscheiden, wie in den Fällen, in denen er schon ein Urteil gefällig hat. Bei der Klage der USP hat der Staatsgerichtshof sich und der sächsischen Regierung bekanntlich dadurch gehalten, daß er erklärte, die USP sei keine Partei und deswegen nicht berechtigt zu klagen. Erweitert der Staatsgerichtshof von der Sozialdemokratischen Partei nicht behaupten.

Es wird vielleicht der Einwand erhoben werden, die Sozialdemokratische Partei sei dadurch, daß die verfassungswidrigen Bestimmungen beibehalten, nicht geschädigt worden. Aber der

Sachsens Stellung zur Lohnsteuerföpfung.

Eine Berichtigung des Ministerpräsidenten an das „Berliner Tageblatt“.

Dresden, 21. Juli.
Das „Berl. Tagebl.“ bringt in seiner heutigen Nummer zur Frage der Haltung Sachsens zum Lohnsteuerentlastungsgesetz ein Telegramm seines Dresdener Korrespondenten, das die Sachlage völlig falsch darstellt. Ministerpräsident Heide hat daher dem „Berl. Tagebl.“ heute folgende Berichtigung zugesandt:

„Die Behauptung, daß die abtrocknende Haltung Sachsens zum Lohnsteuerentlastungsgesetz auf meine persönliche Initiative zurückzuführen sei, ist völlig un wahr. Wahr ist vielmehr, daß der für die Inkursionserteilung zuständige Finanzminister zusammen mit den Vertretern seines Ministeriums wiederholt über die Frage der Lohnsteuerentlastung mit mir verhandelt und im Interesse des Landes Sachsens den Einspruch Sachsens beim Reichsrat gefordert hat. Aus dieser Tatsache ergibt sich auch die Unwahrheit der weiteren Behauptung, daß ich mit meinen Räten allein entschieden hätte.

Unwahr ist ferner, daß ich als Ministerpräsident von dem mir verfassungswidrig zustehenden Rechte weitestgehenden Gebrauch gemacht hätte. Wahr ist vielmehr, daß bei

der Inkursionserteilung an den sächsischen Vertreter im Reichsrat streng nach der sächsischen Verfassung und der hierzu erlassenen Geschäftsvorschriften der Ministerien verfahren worden ist. Danach kommt eine Inkursionserteilung an den sächsischen Vertreter im Reichsrat nur dann vor, das Gesamtministerium, wenn bei den beteiligten Ministerien über die zu gebende Inkursionserteilung Meinungsverschiedenheiten bestehen, die sich nicht haben ausgleichen lassen. Gleichwohl sind bei der Inkursionserteilung die im Amt anwesenden Minister um ihre Meinung befragt worden und haben Einwendungen nicht erhoben.

Unwahr ist ferner, daß die Stellungnahme der sächsischen Regierung aus dem Grunde erfolgt sei, um der Reichsregierung Schwierigkeiten zu bereiten. Bei der Entscheidung sind ausschließlich die Interessen des Landes Sachsen maßgebend gewesen, wie sich auch aus der vom sächsischen Vertreter am 19. Juli im Reichsrat abgegebenen Erklärung ergibt.

Abgesehen davon, daß ich bei dem Vorlage gar nicht um eine Vorlage der Reichsregierung, sondern um einen der Initiative des Reichstags entsprungenen Entwurf,“

Staatsgerichtshof möchte anerkennen, daß jeder Staatsbürger und erst recht eine jede Partei ein berechtigtes Interesse daran haben, daß festgestellt wird, ob ein Wahlgesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Außerdem läßt sich nicht un schwer nachweisen, daß sich für eine Partei wie die sozialdemokratische aus der Geltung verfassungswidriger Bestimmungen schwere Nachteile ergeben können. . . .

Der „Dresdner Anzeiger“ bemerkt zu der Klage:

„Die Klage dürfte eigentlich überflüssig sein, da wir vor schon berichtet, die Regierung von sich aus dem Landtag eine Vorlage auf Abänderung des Wahlgesetzes zugehen lassen wird. Die andere Hoffnung der Sozialdemokratie, nämlich auf diesem Wege der Landtagsauflösung näherzukommen, wird sich aber wahrscheinlich nicht erfüllen, da auch bei einer eventuellen zweiten Klage nicht zu erwarten steht, daß der Staatsgerichtshof die Ungültigkeit der Landtagswahl von 1926 ausspricht.“

Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ schreiben:

„Die sächsischen Linkssozialisten nennen damit offene Türen ein. Daß an dem sächsischen Wahlgesetz Änderungen im Sinne der Entscheidung des Staatsgerichtshofs vorgenommen werden müssen, ist nach dem Urteil in den Fällen Hessen, Brandenburg und Westfalen-Streit schon längst klar. Ebenso klar ist, daß die Regierung im Herbst von sich aus dazu die Hand bieten wird, indem sie eine entsprechende Vorlage einbringt. Die Hoffnung der Sozialdemokratie, durch ihren Vorstoß eine Landtagsauflösung und Neuwahlen zu erzwingen, ist trügerisch, denn wenn die Regierung rechtzeitig ihre Vorlage auf Ausmerzung der verfassungswidrigen Bestimmungen im Landtagswahlgesetz einbringt, so entfällt eigentlich jeder Grund zu besonderen Schritten des Staatsgerichtshofs.“

Der Fall Rölling-Hoffmann.

Berlin, 20. Juli.
Die neue Disziplinäruntersuchung gegen den Magdeburger Landgerichtsdirektor Hoffmann und den Untersuchungsrichter Landgerichtsrat Rölling, die der Große Disziplinärnrat des Kammergerichts zugleich mit dem Abbruch der ersten Hauptverhandlung anordnete, steht, wie die „Voss. Zig.“ meldet, unmittelbar vor dem Abschluß. Aus den Vernehmungen, deren Einzelheiten im Interesse des weiteren Verfahrens nicht mitgeteilt werden, ergibt sich, dem Blatt zufolge, daß die Feststellungen des Magdeburger Schwurgerichts, nach denen Haas in keiner Weise an der Ermordung des Buchhalters Henning beteiligt, sondern völlig unschuldig ist, in keiner Weise erschüttert

werden, sondern völlig bestätigt bleiben. Nach Beendigung der Magdeburger Ermittlungen hat Kammergerichtsrat Reil in Berlin eine Anzahl weiterer Zeugen vernommen, in erster Linie den Polizeibezirkspräsidenten Dr. Weiß, dessen Vernehmung besonders eingehend war, und den Kriminalkommissar Wudorf. Zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten Hoffmann kam es nach der „Voss. Zig.“ häufig zu schweren Auseinandersetzungen, da der Beschuldigte die preussische Polizei immer von neuem anzweifeln suchte. Als letzter Zeuge wurde in dieser Sache der frühere Magdeburger Oberpräsident Härfing gehört. Die Vernehmungen haben ergeben, daß die Behauptungen Röllings und Hoffmanns, die preussische Polizei sei dem Untersuchungsrichter bei der Aufführung des Mordes in die Arme gefallen, völlig unzutreffend ist. Die neue Hauptverhandlung vor dem Großen Disziplinärnrat wird möglichst nach Beendigung der Gerichtsferien stattfinden.

Eine Wendung im Spionagefall Ludwig.

Berlin, 20. Juli.
In dem Fall des verhafteten Regierungsbaumeisters Edward Ludwig, gegen den der Verdacht der Aufspionage zugunsten Sowjetrußlands besteht, ist, wie die „Vossische Zeitung“ meldet, eine Wendung eingetreten. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß der Brief, der Ludwig 14 Tage nach seiner Berliner Verhaftung in die Sowjetbotschaft lief, gefälscht worden ist.

Ludwig, der, wie berichtet, in den Jahren 1924 und 1925 für die Junkerwerke in Wostkau tätig war, hatte sich dann nach Stuttgart gewandt, wo er an der Technischen Hochschule sein Examen bestand. Er hatte schon damals die Absicht, später nach Rußland zurückzukehren und war mit einem Russen namens Alexandrowski in Verbindung getreten, der für die Sowjetbotschaft in Berlin tätig war. Die Beziehungen schlossen jedoch ein, und Ludwig war sehr erstaunt, als er wenige Tage nach dem bei der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt tätig war, von Alexandrowski einen Brief an seine Berliner Adresse erhielt, in dem er aufgefordert wurde, in der russischen Botschaft vorzusprechen, da möglicherweise eine Anstellung in Rußland für ihn in Frage käme. Ludwig folgte der Aufforderung zwei Tage nach Empfang des Briefes und verlangte Alexandrowski zu sprechen. Der Portier der russischen Botschaft bedeutete ihm aber, daß Alexandrowski vertriebt

sei, also diesen Brief gar nicht geschrieben haben könne.

Man ließ ihn einige Zeit warten, führte ihn dann in ein Zimmer, wo ein Herr, den Ludwig nicht kannte, ihn freundlich empfing und ihm den zwischen gleichfalls verhafteten Scheibe vorstellte, der ihn angeht nach Rußland begleiten sollte. Scheibe hat später Ludwig verzögert, aufstellungen der Deutschen Versuchsanstalt für Luftfahrt ihm zu übermitteln.

Ludwig wird am Montag noch einmal ausführlich verhört werden. Für Donnerstag hat der Verteidiger Ludwig's Haftprüfungstermin beantragt, in dem über die weitere Haft Ludwig's entschieden werden soll. Ludwig bestreitet nach wie vor, sich in irgendeiner Weise strafbar gemacht zu haben.

Die deutsch-ungarischen Handelsvertragsverhandlungen.

Budapest, 20. Juli.
Der frühere Außenminister Graf, der im Weltliche Leiter der Wirtschaftsabteilung des österreichisch-ungarischen Außenministeriums war, veröffentlicht im „Pest Naplo“ Erinnerungen an die im Weltkriege erfolgten österreichisch-ungarisch-deutschen Handelsverhandlungen und betont, daß damals die Schaffung einer Wirtschaftsunion mit Hilfe von Vorzugszöllen ins Auge gefaßt worden sei und daß die damaligen deutschen Unterhändler nicht geneigt gewesen seien, sich zu einem Vetereinabkommen zu verstehen. Es sei also nicht zu verwundern, daß in den jetzigen deutsch-ungarischen Verhandlungen das von ungarischer Seite gewünschte Vetereinabkommen nicht aufgenommen werde.

Der Reichsgerichtspräsident und die Familie Stinnes.

Berlin, 20. Juli.
Die schiedsgerichtliche Tätigkeit des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Simon in dem Streitfall der Familie Stinnes ist als eine Nebenbeschäftigung im Sinne des Reichsbeamtengesetzes (§ 16) anzusehen. Eine solche Nebenbeschäftigung bedarf nur der Genehmigung, wenn mit ihr eine fortlaufende Remuneration verbunden ist. Da dies nicht der Fall war, so ist auch dem Reichsjustizministerium von dem Verfall nichts bekannt.

Kriminalpolizeirat Gennat mit der Untersuchung des Falles Jakobowssi beauftragt.

Berlin, 20. Juli.
Der Polizeipräsident teilt mit: In der Korruptionsangelegenheit Jakobowski hat der mecklenburgische Untersuchungsrichter heute den Berliner Polizeipräsidenten ersucht, ihm einen höheren Kriminalbeamten zur Verfügung zu stellen. Der Polizeipräsident hat mit Zustimmung des preussischen Innenministers diesem Ersuchen umgehend entsprochen und den Kriminalpolizeirat Gennat angewiesen, sich noch heute beim Untersuchungsrichter in Mecklenburg zu melden.

Deutsch-schweizerische Verhandlungen über gegenseitige Zörförge.

Basel, 20. Juli.
1927 wurden in München zwischen der Schweiz und Deutschland Verhandlungen gepflogen über den Abbruch eines Abkommens, nach dem beide Teile sich verpflichteten, die Kosten der Zörförge für ihre hilfsbedürftigen Staatsangehörigen nach Ablauf einer bestimmten Frist, in der Regel 30 Tagen, zurückzuführen. Diese Verhandlungen sollen nunmehr wieder aufgenommen werden. Der schweizerische Bundesrat hat als seinen Abgeordneten dafür bezeichnet Prof. Teloquis, Chef der eidgenössischen Polizeibehörde des Justiz- und Polizeidepartements.

Bon der Regierungsbildung in Bayern.

München, 20. Juli.
Nachdem die Deutschnationale Volkspartei schon gestern den Vorsitzigen der Bayerischen Volkspartei auf Aufhebung der sogenannten Revolutionsministerien und Zusammenfassung der